



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/220/JG/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Schuster-Wolf Christian

DW: 1834

Innsbruck, 24.11.2023

Betrifft: Verordnung über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.11.2023
Zust. Referent: Reinhold RUSSINGER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die gegenständliche Novelle bezieht sich auf die Kosten, welche der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Erstellung des Verbraucherpreisindex (VPI) und der damit zusammenhängenden Erhebungen der Merkmale seitens des zuständigen Ministeriums gezahlt werden.

Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der Bundesanstalt Statistik Österreich ergibt sich – durch den vorliegenden Entwurf unberührt und unverändert – aus der gegenständlichen Verordnung in der geltenden Fassung (derzeit BGBl. II Nr. 240/2019) und dem Bundesstatistikgesetzes 2000 in Umsetzung der VO (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie der VO (EU) 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der EU.

Vorgeschlagen wird im Verordnungsentwurf eine Neufestsetzung der Kosten gemäß § 12 Abs 3.

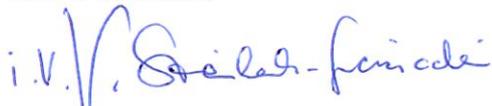
In der geltenden Fassung betragen diese für die Erhebungsjahre 2019 bis 2023 jeweils 51.218,78 Euro. Nunmehr sollen diese Kosten jährlich individuell steigend von 56.553 Euro für das Jahr 2024 bis 66.218 Euro für das Jahr 2028 betragen und für den folgenden Zeitraum erneut evaluiert und festgesetzt werden. Dabei wird von einer unveränderten Methode zur Erstellung des VPI ausgegangen. Die Kostenerhöhung basiere gemäß den Erläuterungen auf dem Ausmaß der normalen Kostensteigerungen und der eigenen Kostenkalkulation der Bundesanstalt.

Neben rein formalen Anpassungen der Zuständigkeiten und Verweisen liegt die einzige weitere inhaltliche Änderung des Vorschlags in der Streichung der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Erhebungsjahre bezüglich der Erstellung der nationalen VPI in § 1 Abs 1 Z 2. Diese Entfristung wird mit einer Verbesserung der Planungssicherheit und einer besseren Gewährleistung der Wertsicherungsfunktion des VPI begründet. In den Erläuterungen sind auf der anderen Seite keine sich daraus potentiell ergebenden Nachteile genannt. Nach unserer Einschätzung ergeben sich solche aus der Entfristung auch nicht zwingend. Da jedoch nun erstmalig eine solche Entfristung geregelt werden soll, wären allfällige negative faktische Entwicklungen zu evaluieren. Zu denken wäre etwa an tatsächliche Verzögerungen bei der Veröffentlichung des VPI durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, was aber insgesamt aufgrund der hohen Bedeutung dieser Daten für die Wirtschaft als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wird.

Seitens der Arbeiterkammer Tirol wird der vorliegende Entwurf somit zur Kenntnis genommen.

Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:


Erwin Zangerl

Der Direktor:


Mag. Gerhard Pirchner